

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über das Pilotprojekt zur dezentralen Wohnversorgung**

vom 14. Februar 2012
in der Fassung der Satzung vom 22. Oktober 2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 14. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pilotprojekt zur dezentralen Wohnversorgung

(1) Die Stadt Freiburg bietet für alleinstehende, wohnungslose Menschen, die in einer von der Stadt Freiburg betriebenen Obdachlosenunterkunft, oder ohne festen Wohnsitz leben, bei Vorliegen der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung näher beschriebenen Voraussetzungen Unterkünfte zur dezentralen Wohnversorgung verbunden mit einer planmäßig organisierten, regelmäßigen Beratung und Unterstützung (soziale Begleitung) durch beauftragte Fachkräfte des Amtes für Wohnraumversorgung.

Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass wohnungslose Menschen wieder eigenverantwortlich wohnen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Ziel ist die Wohnversorgung ehemals wohnungsloser Menschen durch den Abschluss eines regulären Mietvertrages.

(2) Die Stadt betreibt die Unterkünfte laut Anlage 1, als öffentliche Einrichtungen, wenn und solange über die Unterkünfte kein Mietvertrag nach den Vorschriften des allgemeinen Wohnraummietrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwischen dem Wohnungseigentümer und der Teilnehmerin/dem Teilnehmer besteht.

(3) Unterkünfte i. S. d. Abs. 2 sind die zur Unterbringung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Pilotprojektes zur dezentralen Wohnversorgung von der Stadt bestimmten Wohnungen und Räume.

- (4) Die Stadt stellt der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Unterkunft nach Abs. 2 für max. 3 Monate zur Verfügung.
- (5) Der Dreimonatszeitraum nach Abs. 4 beginnt mit Aufnahme in die Unterkunft.
- (6) Die Teilnahme an dem Pilotprojekt zur dezentralen Wohnversorgung sowie das Benutzungsverhältnis über die Unterkunft enden mit Beginn eines Mietverhältnisses zwischen der Teilnehmerin/dem Teilnehmer und dem Eigentümer der Unterkunft gem. den Vorschriften des allgemeinen Wohnraummietrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder durch den Erlass einer Verfügung gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung zu dem darin bestimmten Räumungszeitpunkt, spätestens jedoch drei Monate nach Aufnahme in die Unterkunft.

§ 2

Teilnahmebedingungen

- (1) An dem Pilotprojekt zur dezentralen Wohnversorgung können solche Personen teilnehmen, bei denen die äußeren Umstände und die Persönlichkeit eine Prognose rechtfertigen, wonach der Abschluss eines Anschlussmietvertrages wahrscheinlich ist und insbesondere
 1. die Fähigkeit, Absprachen zu treffen und einzuhalten
 2. die Fähigkeit zur Einhaltung anerkannter gesellschaftlicher Normen
 3. sowie eine Motivation zur Annahme professioneller Hilfe

gegeben sind.

Im Übrigen sind geschlechterspezifische Bedürfnisse von Männern und Frauen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an dem Pilotprojekt oder Abschluss des Mietvertrages besteht nicht.

- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Projekt erfolgt formlos.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind insbesondere verpflichtet,
 - die Unterstützungs- und Begleitungsangebote im Rahmen der von der Stadt zur Verfügung gestellten sozialen Wohnbegleitung anzunehmen,
 - eine bestehende Hausordnung einzuhalten,
 - den Hausfrieden zu wahren.

- (4) Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Abs. 3 kann die Stadt die Räumung der Unterkunft gemäß § 1 Abs. 2 u. 3 der Satzung nach vorheriger schriftlicher Abmahnung innerhalb einer von der Stadt bestimmten, angemessenen, im Einzelfall festzusetzenden Frist verfügen. Für den Fall, dass der Dreimonatszeitraum gem. § 1 Abs. 4 u. 5 abgelaufen ist, ohne dass ein Mietvertrag zwischen dem Wohnungseigentümer und der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zustande gekommen ist, ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet, nach angemessener Fristsetzung durch die Stadt die Unterkunft zu räumen.

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe, besteht nicht.
- (2) Die überlassenen Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken und nur von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer genutzt werden.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte werden Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, deren Aufnahme nach dieser Satzung in eine der Unterkünfte erfolgt ist.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Endet und beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr anteilig berechnet.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme und endet im Falle des Abschlusses eines Mietvertrages gemäß § 1 Abs. 6 der Satzung mit Beginn des Mietverhältnisses. In dem Falle einer Räumungsverpflichtung endet sie mit der tatsächlichen Räumung. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (5) Die Monatsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird am 3. Werktag des Folgemonats fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 09.03.2012.

Die Änderungssatzung vom 22.10.2019 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 31.01.2020 und mit Bekanntgabe in Kraft getreten.

Anlage 1 zur Satzung über das Pilotprojekt zur dezentralen Wohnversorgung

Gebührenübersicht

lfd. Nr.	Anschrift/Straße	Hausnummer	Lage/Wohnung	Gebühr in Euro pro Monat
1	Damaschkestraße	25	2.OG / li	252,07
2	Damaschkestraße	27	EG / re	278,60
3	Uffhauser Straße	26	2. OG / re	262,79
4	Kampffmeyerstraße	5	2. OG / re	238,28
5	Kampffmeyerstraße	13	1. OG / re	271,93
6	Damaschkestraße	29	2. OG / li	244,98
7	Damaschkestraße	33	2. OG / re	248,47
8	Damaschkestraße	35	1. OG / re	250,78
9	Kampffmeyerstraße	21	EG / li	233,87
10	Kampffmeyerstraße	12	1. OG/ li	283,16
11	Kampffmeyerstraße	16	1. OG / li	286,75
12	Carl-Mez-Straße	21	1. OG / li	267,61
13	Carl-Mez-Straße	25	1. OG / li	271,93
14	Carl-Mez-Straße	16	EG / re	278,09
15	Carl-Mez-Straße	20	1. OG / li	279,98
16	Carl-Mez-Straße	26	1. OG / li	282,60
17	Carl-Mez-Straße	32	1. OG/ li	278,74
18	Carl-Mez-Straße	36	1. OG / li	281,31
19	Kampffmeyerstraße	19	EG / li	319,53
20	Damaschkestraße	25	2. OG / re	349,96
21	Damaschkestraße	12	1. OG / li	347,58
22	Im Metzgergrün	3	EG / re	263,51
23	Uffhauser Straße	29	EG / li	219,15
24	Eschholzstraße	100	3. OG / Nr.1	351,27
25	Eschholzstraße	100	4. OG / Nr.3	213,25
26	Eschholzstraße	100	3. OG/ Nr.4	206,25
27	Beurbarungsstraße	27	EG	223,34
28	Zehntsteinweg	18	2. OG / li	276,57
29	Im Metzgergrün	15	EG / re	260,70
30	Ferrandstraße	13	EG / re	343,30
31	Blauenstraße	2	EG / re	270,92
32	Uffhauserstraße	29	1. OG / m	239,05
33	Damaschkestraße	27	EG / li	252,30
34	Kampffmeyerstraße	11	EG / re	239,46
35	Damaschkestraße	35	2. OG / re	265,02
36	Damaschkestraße	37	EG /re	252,90
37	Damaschkestraße	34	1. OG / li	239,93
38	Kampffmeyerstraße	25	2. OG / li	255,39
39	Kampffmeyerstraße	10	EG / re	279,36

40	Carl-Mez-Straße	2	1. OG / li	295,68
41	Damaschkestraße	21	1. OG / li	255,35
42	Damaschkestraße	34	EG / re	264,58
43	Eschholzstraße	100	1. OG / Nr.4	216,25
44	Eschholzstraße	100	5. OG / Nr.5	216,25
45	Carl-Mez-Straße	45	1. OG / li	281,98